

- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Biotechnologie
der Universität Rostock**

Vom 10. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2021 vom 19.05.2021

Änderungen:

1. §§ 5, 7, 8, 10, 11 und 16 sowie Anlagen 2 und 3 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen 21/2023 vom 22.05.2023)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 10. Mai 2021 und die 1. Änderungssatzung vom 10. Mai 2023 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Praktische Studienzeiten
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Bachelorstudiengangs Medizinische Biotechnologie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).
- (2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Medizinische Biotechnologie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenzen sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstands hinaus zu lösen. Lehrinhalte und -formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen. Die Hochschule muss über eine entsprechende Ausstattung verfügen und Kontakte für Forschung nachweisen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Medizinische Biotechnologie kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.
- (4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 23 Module im Umfang von 174 Leistungspunkten, im Wahlbereich sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen zwölf Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Im Wahlbereich vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen in ausgewählten Gebieten der Medizinischen Biotechnologie oder erwerben zusätzliche Kompetenzen in anderen Bereichen. Im Rahmen des Wahlbereichs sind Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu wählen.
- (6) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (8) Anstelle der für diesen Studiengang in Anlage 1 ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.
- (9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminaren teilzunehmen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Praktische Studienzeiten

- (1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von acht Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fer-

tigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit darf nur in der vorlesungsfreien Zeit liegen und kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Prüfungsausschussvorsitzende rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Studiendekanat einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums folgen aus der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studiendekanat in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplans (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studiendekanat. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Universitätsmedizin unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 13 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheit gemäß § 6, Refera-

te/Präsentationen, Testate, Protokolle, Übungs- und Praktikumsleistungen. Darüber hinaus können Prüfungsvorleistungen folgende Form haben:

- Abstracts

Ein Abstract ist eine prägnante Zusammenfassung bzw. Inhaltsangabe, ein Abriss ohne Interpretation und Wertung einer wissenschaftlichen Arbeit, der die zentralen Inhalte der eigentlichen Veröffentlichung hinsichtlich Thematik, Methodik und Ergebnissen skizziert.

- mündliches Testat

Ein mündliches Testat ist eine kurze Abschlussprüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln mündliche Aufgabenstellungen bearbeitet werden müssen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Praktikumsprotokolle und Referate/Präsentationen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren, mündliche Prüfungen, Berichte/Dokumentationen, Testate sowie für das Kolloquium.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten/Präsentationen, Berichten/Dokumentationen, Testaten und Protokollen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studiendekanat ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studiendekanat erfolgen.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem Fachsemester liegen, in dem die Abschlussprüfung ausgeführt werden soll.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll.

§ 13 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Bachelorarbeit Medizinische Biotechnologie. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitätsmedizin und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwei Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Studiendekanat abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Medizinische Biotechnologie werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studiendekanat. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studiendekanat. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studiendekanats der Universitätsmedizin Rostock abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 4. Juli 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2024. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 10. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Allgemeine Anatomie		Experimentalphysik für Medizinische Biotechnologie		Grundlagen der Chemie		Medizinische Biochemie und Molekularbiologie					
2	Modulname	Analytische und Physikalische Chemie		Funktionelle Biochemie, Humangenetik				Mikroskopische Anatomie		Wahlbereich			
3	Modulname	Molekulare Bakteriologie, Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene		Allgemeine Pathologie		Molekulare Medizin und Vektorentwicklung		Neurophysiologie		Pharmakologie und Toxikologie			
4	Modulname			Klinische Pharmakologie		Pathobiochemie/Pathophysiologie			Vegetative Physiologie		Berufspraktikum B.Sc. Medizinische Biotechnologie		
5	Modulname	Bioethik, Biorecht		Bioinformatik, Biostatistik		Klinische Fächer		Methodenpraktika 1					
6	Modulname	Bachelorarbeit Medizinische Biotechnologie			Methodenpraktika 2	Methodenpraktika 3							

Legende

- Pflichtmodule
- Wahlbereich

- | | | | | |
|------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| E - Exkursion | S - Seminar | A - Abschlussarbeit | pP - praktische Prüfung | LP - Leistungspunkte |
| IL - Integrierte Lehrveranstaltung | SPÜ - Schulpraktische Übung | B/D - Bericht/Dokumentation | PrA - Projektarbeit | min - Minuten |
| Ko - Konsultation | Tu - Tutorium | HA - Hausarbeit | Prot - Protokoll | RPT - Regelprüfungstermin |
| P - Praktikumsveranstaltung | Ü - Übung | K - Klausur | R/P - Referat/Präsentation | Std - Stunden |
| Pr - Projektveranstaltung | V - Vorlesung | Koll - Kolloquium | SL - Studienleistung | SWS - Semesterwochenstunden |
| | PL - Prüfungsleistung | MC - Multiple Choice Prüfung | T - Testat | Wo - Wochen |
| | | mP - mündliche Prüfung | | |

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Allgemeine Anatomie	4100900	V/5; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Experimentalphysik für Medizinische Biotechnologie	2300800	V/4; P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Bestehen der zu den Versuchen anzufertigenden Protokolle. Details (Versuche, Termine) werden zu Beginn der Praktikumsveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundlagen der Chemie	2500610	V/5; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Medizinische Biochemie und Molekularbiologie	4101070	V/5,2; S/1,9; P/3,3	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; ein Referat (15-20 min), kumulatives Erbringen von mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte in insgesamt drei schriftlichen Testaten (je 30 min)	K (120 min) oder MC (120 min) oder mP (20 min)	12	Wintersemester	1	benotet
Analytische und Physikalische Chemie	2500600	V/1; Ü/1; P/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; 4 Praktikumsversuche mit 4 mündlichen T (je 60 min) und 4 Prot mit je max. 10 Seiten	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Funktionelle Biochemie, Humangenetik	4101020	V/4,3; S/1,9; P/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; ein Referat (10-20 min), kumulatives Erbringen von mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte in insgesamt drei schriftlichen Testaten (je 30 min)	K (120 min) oder MC (120 min) oder mP (20 min)	12	Sommersemester	2	benotet
Mikroskopische Anatomie	4101140	V/3; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Allgemeine Pathologie	4100910	V/3; P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Molekulare Medizin und Vektorentwicklung	4101170	V/1; P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Neurophysiologie	4101180	V/2; S/1; P/0,5	4 schriftliche Testate zu den Seminarinhalten von je 15 min Dauer; Erbringen aller Übungs- bzw. Praktikumsleistungen einschließlich der Aufgaben und Protokolle (Umfang wird durch die Praktikumskripte festgelegt, bis max. 50 Seiten) sowie Bestehen eines mündlichen Testats (7,5 min)	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Pharmakologie und Toxikologie	4101200	V/3; S/1	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Klinische Pharmakologie	4101050	V/2; S/1	keine	K (45 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Molekulare Bakteriologie, Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	4101160	V/3; S/2; P/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Protokollanfertigung (15-20 Seiten) im Teil A, ein Kurzreferat im Seminar Infektionsbiologie von 15 bis 30 min	K (120 min) oder MC (120 min)	12	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Pathobiochemie/Pathophysiologie	4101190	V/5; S/1; P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; 4 Protokolle (max. 1-2 Seiten)	K (120 min) oder MC (120 min)	9	Sommersemester	4	benotet
Vegetative Physiologie	4101220	V/2,5; S/1; P/1	4 schriftliche Testate zu den Seminarinhalten von je 15 min Dauer, Erbringen aller Praktikumsleistungen einschließlich der Aufgaben und Protokolle (Umfang wird durch die Praktikumskripte festgelegt, bis max. 50 Seiten) sowie Bestehen eines mündlichen Praktikumstestats (7,5 min)	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Berufspraktikum B.Sc. Medizinische Biotechnologie	4100940		keine	B/D (8 Wo 6-8 Seiten)	12	jedes Semester (Beginn)	5	unbenotet
Bioethik, Biorecht	4100970	V/3	keine	Koll (30 min)	6	Wintersemester	5	unbenotet
Bioinformatik, Biostatistik	4101880	V/2; Ü/0,5	Testat (Beantwortung von MC-Fragen; 30 min)	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Klinische Fächer	4101040	V/8,5	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	9	Wintersemester	5	benotet

Methodenpraktika 1	4101110	V/1; P/6	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	Prot (5-10 Seiten)	6	jedes Semester	5	unbenotet
Bachelorarbeit Medizinische Biotechnologie	4101870		keine	A (9 Wo 20-30 Seiten)	12	jedes Semester	6	benotet
Methodenpraktika 2	4101120	P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	Prot (5-10 Seiten)	3	jedes Semester	6	unbenotet
Methodenpraktika 3	4101130	P/6	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	Prot (5-10 Seiten)	9	Sommersemester	6	unbenotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Analyse neuronaler Bildgebungsdaten	4100920	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Bewegungsstörungen	4100950	V/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Biobanking und Generierung klinisch relevanter epithelialer Tumormodelle	4100960	S/1; P/3	keine	Prot (5-10 Seiten)	6	jedes Semester	2	benotet
Bioinformatik für Biomarkeranalysen	4100980	S/2	keine	R/P (20 min)	3	jedes Semester	2	benotet
Didaktik in den Naturwissenschaften zur Berufsvorbereitung	4101890	Ü/2; S/1	Erstellen einer Präsentation (Gruppenarbeit , 15 min je Gruppenmitglied), Schreiben eines Abstracts (Gruppenarbeit , 250 Wörter je Gruppenmitglied)	R/P (20 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Elektronenmikroskopie in Biologie und Medizin - Prinzipien, Techniken und Anwendungen mit praktischen Übungen und Labordemonstrationen	4101900	V/1; Ü/1; S/1	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min mit Handout (2 Seiten))	3	Sommersemester	2	benotet
Englisch Fachkommunikation Agrar-/Naturwissenschaften C1.2 GER*	9101690	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistung(en)**	1. PL: B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	jedes Semester	2	benotet
Englisch Fachkommunikation Biowissenschaften C1.1 GER*	9101440	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistung(en)**	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Englisch Fachkommunikation Chemie/Physik C1.1 GER*	9101450	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistung(en)**	B/D (14 Wo semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	jedes Semester	2	benotet
Immunchemische Nachweisverfahren	4101030	P/4	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	Prot (5-10 Seiten, zu den Praktikumsversuchen)	6	unregelmäßig	2	benotet
In silico Modellierung molekularer Netzwerke	1101450	V/1; S/2	keine	Prot (3-10 Seiten)	3	jedes Semester	2	benotet
Licht und DNA, von konventioneller Transfektion zum Lasereinsatz	4101920	V/1; Ü/1; S/1	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Medizinische Entomologie	4101930	V/1; Ü/1; S/1	keine	K (45 min) oder R/P (20 min mit zweiseitigem Handout)	3	Sommersemester	2	benotet
Medizinische Virologie	4101090	P/4	keine	mP (20 min)	3	jedes Semester	2	benotet
Methoden der Zellbiologie mit Übungen (unter Berücksichtigung anatomischer und entwicklungsbiologischer Fragestellungen)	4101940	V/1; Ü/1; S/1	keine	K (60 min) oder R/P (20 min mit Handout (2 Seiten))	3	Sommersemester	2	benotet
Molekularbiologisches Praktikum der DNA Reparatur eukaryotischer Zellen - Grundlagen proteinbiochemischer Methoden	4101150	P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: Prot (13-16 Seiten) (50%)	3	jedes Semester	2	benotet
Biologisches Praktikum: zelluläre Organisation pro- und eukaryoter Organismen	4101230	V/1; Ü/0,5; P/1,5	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	1. PL: Prot (30-40 Seiten) (50%) 2. PL: T (30 min) (50%)	3	Wintersemester	3	benotet
Forschendes Lernen: Galvanotaxis und Zellmigration	4101910	V/1; S/1; P/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	Koll (45 min (30 min Präsentation und 15 min Diskussion))	6	Wintersemester	3	benotet
Medizinische Parasitologie	4150570	V/2; S/0,5; P/2,5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Medizinische Terminologie	4101080	V/1; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (45 min) oder MC (45 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Psychophysiologische Konzepte	4101210	V/1; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder R/P (20 min)	3	Wintersemester	3	benotet

* es gilt gemäß §1 Absatz 3 die Modulbeschreibung des Sprachenzentrums

** Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben. (Die Prüfungsvorleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.)